



Allgemeine Geschäftsbedingungen. Stand: 23.09.2015

Anwendbarkeit und Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1. Caramel fine art wedding photography ist eine Marke der Agentur vranz. Unternehmensgegenstand der Agentur vranz ist u.a. die Herstellung und der Vertrieb von Fotografien sowie die Entwicklung von Applikationen und Services im Bereich der Fotografie. Die nachfolgenden AGB kommen bei der Herstellung von Lichtbildwerken zum Tragen, sofern der Agentur vranz (nachfolgend: "Auftragnehmer") ein Verbraucher im Sinne von § 1 KSchG als Vertragspartner (nachfolgend: "Auftraggeber") gegenübersteht.
- 1.2. Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Vereinbarungen laut Vertrag. Diese gelten sofern keine Änderung durch den Auftragnehmer bekannt gegeben wird auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 1.3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für vom Auftragnehmer auftragsgemäß hergestellte Filmwerke oder Laufbilder sinngemäß, und zwar unabhängig von dem angewendeten Verfahren und der angewendeten Technik (Schmalfilm, Video, DAT etc.).
- 1.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die eher ihrem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.
- 1.5. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich.

2. Urheberrechtliche Bestimmungen

2.1. Der Auftraggeber erwirbt an den Fotos ein einfaches Nutzungsrecht zur privaten Verwendung und Veröffentlichung auf privaten Social Media-Kanälen. Die Vervielfältigung und die Weitergabe an Dritte wird nur für den privaten Bereich eingeräumt. Der Auftragnehmer ist berechtigt die Bilder zu verändern und auf die eigenen Bedürfnisse anzupassen. Eine kommerzielle Nutzung ist dem Auftraggeber nicht gestattet. Urheber- und Leistungsschutzrechte des Lichtbildherstellers (§§1, 2 Abs. 2, 73ff UrhG) stehen dem Auftragnehmer zu.





- 2.2. Die Nutzungsbewilligung gilt erst im Fall vollständiger Bezahlung des vereinbarten Auftragshonorars.
- 2.3. Bei jeglicher unberechtigter Nutzung, Verwendung, Wiedergabe oder Weitergabe des Bildmaterials zu kommerziellen Zwecken durch den Auftraggeber, ist für jeden einzelnen Verstoß durch den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen Honorars zu bezahlen; dies vorbehaltlich weitergehender Schadenersatzansprüche. Durch derartige Zahlungen werden keine Nutzungsrechte begründet.

3. Eigentum am Bildmaterial – Archivierung

- 3.1. Das Eigentum an den Bilddateien steht aufgrund des Urheberrechts dem Auftragnehmer zu. Das generell erteilte private Nutzungsrecht gemäß den <u>Urheberrechtliche Bestimmungen</u> ist davon unberührt.
- 3.2. Der Auftragnehmer wird die Aufnahmen ohne Rechtspflicht für die Dauer von sechs Monaten archivieren. Im Fall des Verlusts oder der Beschädigung stehen dem Auftraggeber keinerlei Ansprüche zu.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

4.1. Vor der Veranstaltung

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Auftragnehmer alle für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Informationen rechtzeitig vorliegen (Wegbeschreibungen, Sonderwünsche etc.). Wird der Auftragnehmer für eine Hochzeit oder sonstige Veranstaltung gebucht, wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Person nebst Kontaktdaten benennen, die ihm während der betreffenden Veranstaltung sowie 3 Stunden vor deren Beginn als verantwortlicher Ansprechpartner für Rückfragen zur Verfügung steht.

4.2. Während der Veranstaltung

Es liegt im Verantwortungsbereich des verantwortlichen Ansprechpartners, den Auftragnehmer vom nächsten wichtigen Schritt, z.B. vom Beginn der Zeremonie, dem Hochzeitstanz, vom Anschneiden der Hochzeitstorte, vom Werfen des Brautstraußes, etc. zu informieren. Zusätzlich soll der everantwortliche Ansprechpartner den Überblick haben, welche Fotoaufnahmen gewünscht sind, und die jeweiligen Gäste dementsprechend gruppieren. Der Auftragnehmer fotografiert die betreffenden Gruppen, ist jedoch nicht für die Organisation und Zusammenstellung dieser verantwortlich.

- 4.3. Bei Veranstaltungen die mehr als 5 Stunden dauern, ist der Auftragnehmer angemessen mit Speisen und Getränken zu versorgen.
- 4.4. Für die Einholung allenfalls erforderlicher Werknutzungsbewilligungen Dritter und die Zustimmung zur Abbildung von Personen hat der Auftraggeber zu sorgen. Es obliegt der alleinigen Verantwortung des Auftraggebers die anwesenden Gäste über die vom Auftragnehmer durchgeführten Fotoaufnahmen zu informieren; der Auftragnehmer setzt das Einverständnis der Gäste voraus, dass diese einer Ablichtung durch das Fotografenteam zustimmen. Sofern gegenteiliges der Fall sein sollte, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer über diesen Umstand umgehend in Kenntnis setzen. Er hält den Auftragnehmer diesbezüglich schad- und klaglos, insbesondere hinsichtlich von Ansprüchen aus dem Recht auf das eigene





Bild gem. § 78 UrhG sowie hinsichtlich von Verwendungsansprüchen gem. § 1041 ABGB. Der Auftragnehmer garantiert die Zustimmung von Berechtigten nur im Fall ausdrücklicher schriftlicher Zusage für die vertraglichen Verwendungszwecke.

5. Verlust und Beschädigung

5.1. Im Fall des Verlusts oder der Beschädigung von über Auftrag hergestellten Aufnahmen (digitale Bilddateien) haftet der Auftragnehmer - aus welchem Rechtstitel immer - nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung ist auf eigenes Verschulden und dasjenige seiner Bediensteten beschränkt; für Dritte (Labors etc.) haftet der Auftragnehmer nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bei der Auswahl. Jede Haftung ist auf die Materialkosten und die kostenlose Wiederholung der Aufnahmen (sofern und soweit dies möglich ist) beschränkt. Weitere Ansprüche stehen dem Auftraggeber nicht zu; derAuftragnehmer haftet insbesondere nicht für allfällige Reise- und Aufenthaltsspesen sowie für Drittkosten oder für entgangenen Gewinn, Folge- und immaterielle Schäden. Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen.

6. Vorzeitige Auflösung

- 6.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigen Gründen aufzulösen und 50% der Auftragssumme als Ersatzbetrag einzufordern. Von einem wichtigen Grund ist insbesondere dann auszugehen, wenn über das Vermögen des Auftraggebers ein Konkurs oder Ausgleichsverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder wenn der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt, bzw. berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Vertragspartners bestehen und dieser nach Aufforderung des Auftragnehmers weder Vorauszahlungen noch eine taugliche Sicherheit leistet, bzw. wenn die Ausführung der Leistung aus Gründen, welche vom Vertragspartner zu vertreten sind, unmöglich sind.
- 6.2. Sollte der Auftragnehmer oder ein Bediensteter aufgrund besonderer Umstände wie etwa plötzliche Krankheit, Todesfall im Familienkreis, Verkehrsunfall oder Ähnliches zu einem vereinbarten Fototermin nicht erscheinen können, kann keine Haftung für jegliche daraus resultierenden Schäden, Verluste oder Folgen übernommen werden. Diesfalls bemüht sich der Auftragnehmer um einen Ersatzfotografen, der auf eigene Rechnung seine Leistungen erbringt. Alle geleisteten Anzahlungen werden diesfalls dem Auftraggeber umgehend wieder auf sein Konto rücküberwiesen.

7. Leistung und Gewährleistung

- 7.1. Der Auftragnehmer wird den erteilten Auftrag sorgfältig ausführen. Er kann den Auftrag auch zur Gänze oder zum Teil durch Dritte (Labors etc.) ausführen lassen. Soferne der Auftraggeber keine schriftlichen Anordnungen trifft, ist der Auftragnehmer hinsichtlich der Art der Durchführung des Auftrags frei. Dies gilt insbesondere für die Bildgestaltung, die Auswahl der Fotomodelle, des Aufnahmeorts und der angewendeten optisch-technischen (fotografischen) Mittel. Abweichungen von früheren Lieferungen stellen als solche keinen Mangel dar.
- 7.2. Künstlerischer Gestaltungsspielraum des Fotografen
 Der Auftragnehmer wird aufgrund seiner fachlichen und künstlerischen Expertise gebucht. Der
 Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass Fotos und Fotoarbeiten stets dem künstlerischen
 Gestaltungsspielraum des ausübenden Fotografen unterliegen und behält sich daher das Recht
 vor, seine Fotos nach seinem Ermessen zu bearbeiten. Reklamationen und/oder Mängelrügen





hinsichtlich des vom Fotografen ausgeübten künstlerischen Gestaltungsspielraums sind daher ausgeschlossen.

- 7.3. Der Auftragnehmer kann nicht garantieren, dass alle anwesenden Gäste fotografiert werden. Ebenso obliegt die Auswahl der gelieferten Fotos dem Auftragnehmer.
- 7.4. Die Auslieferung der Lichtbildwerke erfolgt je nach Vereinbarung auf einem elektronischen Datenträger (z.B. USB Stick) oder durch ein Onlinesystem in der aktuellen technisch möglichen Auflösung im JPG Format. Die Lieferung gilt im Falle der Online-Übermittlung mit der Bereitstellung der Zugangsdaten als erbracht. Im Durchschnitt beträgt die Wartezeit auf die finalisierten Fotos zwei bis vier Wochen ab Hochzeitstermin, wobei darauf kein Rechtsanspruch besteht.
- 7.5. Unmittelbar nach Auslieferung der Daten gilt der Auftrag als erbracht und berechtigt zur Rechnungslegung.
- 7.6. Nachträgliche Änderungswünsche des Auftraggebers bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und sind gesondert zu vergüten.
- 7.7. Beeinträchtigung durch Dritte bei Veranstaltungen
 Der Auftragnehmer wird vom Auftraggeber exklusiv als professioneller Fotograf für dessen
 Veranstaltung gebucht. Gästen ist es gestattet, Amateurfotos zu machen, solange der
 Auftragnehmer in seiner Arbeit nicht behindert wird (z.B. durch den Aufenthalt vor oder hinter
 des Fotografen, und keine von seinen arrangierten Posen fotografiert werden. Der
 Auftragnehmer haftet nicht für überbelichtete Fotos, die durch das Blitzlicht oder die
 Beleuchtung anderer Foto- oder Videokameras beeinträchtigt wurden.
- 7.8. Für Mängel, die auf unrichtige oder ungenaue Anweisungen des Auftraggebers zurückzuführen sind, wird nicht gehaftet (§ 1168a ABGB). Jedenfalls haftet der Auftragnehmer nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 7.9. Für unerhebliche Mängel wird nicht gehaftet. Farbdifferenzen bei Nachbestellung gelten nicht als erheblicher Mangel.
- 7.10. Der Auftragnehmer haftet nicht für allfällige Schäden die durch den unwahrscheinlichen Fall einer Verspätung, Nichterscheinen, Unfall, Nachlässigkeit, menschliche Fehler, Materialverlust, höhere Gewalt, Unzulänglichkeiten von Ausrüstung oder andere Mängel, die dem Auftraggeber gegenüber entstehen.
- 7.11. Der Auftraggeber trägt das Risiko für alle Umstände, die nicht im Einflussbereich des Auftragnehmers liegen, wie Wetterlage bei Außenaufnahmen, rechtzeitige Bereitstellung von Produkten und Requisiten, Ausfall von Modellen, Reisebehinderungen etc.
- 7.12. Der Auftragnehmer haftet nicht für fehlende oder beeinträchtigte Fotoaufnahmen aufgrund von Restriktionen des Veranstaltungsorts, einschließlich aber nicht ausschließlich Zugangsbeschränkungen bzw. Blitzlichtverboten und dergleichen.
- 7.13. Alle Beanstandungen müssen längstens innerhalb von 7 Tagen nach Lieferung schriftlich und unter Vorlage aller Unterlagen erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Leistung als auftragsgemäß erbracht. Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Monate.





7.14. Im Fall der Mangelhaftigkeit steht dem Auftraggeber nur ein Verbesserungsanspruch durch den Auftragnehmer zu. Ist eine Verbesserung unmöglich oder wird sie vom Auftragnehmer abgelehnt, steht dem Auftraggeber ein Preisminderungsanspruch zu.

8 Werklohn / Honorar

- 8.1. Grundsätzlich gilt das vereinbarte Honorar laut Vertrag. Mangels ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung steht dem Auftragnehmer ein Werklohn (Honorar) nach seinen jeweils gültigen Preislisten zu.
- 8.2. Konzeptionelle Leistungen (Beratung, Layout, sonstige grafische Leistungen etc.) sind im Aufnahmehonorar nicht enthalten. Dasselbe gilt für einen überdurchschnittlichen organisatorischen Aufwand oder einen solchen Besprechungsaufwand.
- 8.3. Nimmt der Auftraggeber von der Durchführung des erteilten Auftrags aus welchen Gründen immer Abstand, steht dem Auftragnehmer die Hälfte des Honorars zuzüglich aller tatsächlich angefallenen Nebenkosten zu. Im Fall unbedingt erforderlicher Terminänderungen (z.B. aus Gründen der Wetterlage) sind ein dem vergeblich erbrachten bzw. reservierten Zeitaufwand entsprechendes Honorar und alle Nebenkosten zu bezahlen. Gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben von dieser Regelung unberührt.

9. Auslagen, Verpflegung, Reise- und Hotelkosten

- 9.1. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dem Auftragnehmer alle angemessenen entstandenen Auslagen zu ersetzen, vorausgesetzt, dass diese detailliert aufgelistet und durch Rechnungen belegt werden. Der Auftraggeber begleicht alle Auslagen, z.B. Park-, Eintritts-und Mautgebühren, etc., die in direktem Zusammenhang mit dem Fotoauftrag stehen.
- 9.2. Reisekosten sind im vereinbarten Honorar enthalten, solange der Aufnahme- bzw. Veranstaltungsort nicht weiter als 50 km außerhalb vom Betriebssitz des Auftragnehmers liegt. Der darüber hinausgehende Weg wird mit € 0,50 inkl. MWSt pro Kilometer dem Auftraggeber gegenüber in Rechnung gestellt; dieses ist im Kostenvoranschlag nicht enthalten. Liegt der Aufnahmeort mehr als 120 Kilometer außerhalb des Betriebssitzes, verpflichtet sich der Auftraggeber, dem Auftragnehmer auf Wunsch Übernachtungskosten für eine Nacht in einem/r zumindest Drei-Sterne-Hotel/Pension zu bezahlen.
- 9.3. Entfernte Aufnahmeorte

Liegt der Aufnahmeort mehr als 400 Kilometer von der Betriebssitz des Auftragnehmers entfernt, legt der Auftragnehmer über etwaige Flug-, Hotel-, Mietwagen- und Verpflegungskosten ein separates Angebot. Die Fotografen sind für Kosten, die die Ausführung des Auftrages ermöglichen, weder verantwortlich, noch haften sie für diese.





10. Zahlung

- 10.1. Die Auftragserteilung erfolgt verbindlich durch Übermittlung einer Auftragsbestätigung seitens des Auftragnehmers. Nach Übermittlung der Auftragsbestätigung leistet der Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen eine Anzahlung in Höhe von 50% der vereinbarten Auftragssumme. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ist das Resthonorar nach Rechnungslegung binnen 14 Tagen zur Zahlung fällig. Die Rechnungen sind ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Im Überweisungsfall gilt die Zahlung erst mit Verständigung des Auftragnehmers vom Zahlungseingang als erfolgt.
- 10.2. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer unbeschadet übersteigender Schadenersatzansprüche berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 5 Prozent über dem Basiszinssatz jährlich zu verrechnen.
- 10.3. Soweit gelieferte Bilder ins Eigentum des Auftraggebers übergehen, geschieht dies erst mit vollständiger Bezahlung des Aufnahmehonorars samt Nebenkosten.

11. Datenschutz

11.1. Der Auftragnehmer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Auftraggeber die von ihm bekanntgegebenen Daten (Name, Adresse, E-Mail, Kreditkartendaten, Daten für Kontoüberweisungen, Telefonnummer) für Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung sowie für eigene Werbezwecke automationsunterstützt ermittelt, speichert und verarbeitet. Weiters ist der Auftraggeber einverstanden, dass ihm elektronische Post zu Werbezwecken bis auf Widerruf zugesendet wird.

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftragnehmer zum Zwecke der elektronischen Bildoptimierung einen Dienstleister beauftragen kann und die notwendigen Bilddateien zum Zwecke der Bearbeitung an diesen übermittelt.

12. Verwendung von Bildnissen zu Werbezwecken des Auftragnehmers

12.1. Der Auftragnehmer ist – sofern keine ausdrückliche gegenteilige schriftliche Vereinbarung besteht – berechtigt die von ihm hergestellten Lichtbildwerke zur Bewerbung seiner Tätigkeit uneingeschränkt zu verwenden (Referenzverweise). Dies erstreckt sich auf alle derzeit bekannten Nutzungsarten und umfasst auch die Vervielfältigung, Verbreitung, Digitalisierung, Ausstellung, Vorführung, Sendung, öffentliche Zugänglichmachung und öffentliche Wiedergabe durch Bild/Ton/Datenträger. Die Aufnahmen dürfen somit sowohl digital als auch analog in allen dafür geeigneten Medien (z. B. OnlineNutzung jeglicher Art, Apps, jegliche Printnutzung, TV, Kino, Theater, Videogramme (CD, DVD usw.), interaktive und multimediale Nutzung usw.) genutzt und in Datenbanken, auch soweit sie online zugänglich sind, gespeichert werden. Die Aufnahmen dürfen unter Wahrung des Persönlichkeitsrechts





bearbeitet oder umgestaltet werden (z.B. Montage, Kombination mit Bildern, Texten oder Grafiken, fototechnische Verfremdung, Colorierung). Der Auftraggeber erteilt zur Veröffentlichung zu Werbezwecken des Auftragnehmers seine ausdrückliche und unwiderrufliche Zustimmung und verzichtet auf die Geltendmachung jedweder Ansprüche, insbesondere aus dem Recht auf das eigene Bild gem. § 78 UrhG sowie auf Verwendungsansprüche gem. § 1041 ABGB.

12.2. Dem Auftraggeber ist bewusst, dass ein entsprechend öffentlich zugängliches Portfolio für den Auftragnehmer einen Werbewert hat. Widerspricht der Auftraggeber der Verwendung des Fotomaterials durch den Auftragnehmer zu Werbezwecken, stimmt er einer Erhöhung des Auftragshonorars im Ausmaß von 15 % zu.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Betriebssitz des Auftragnehmers. Im Fall der Sitzverlegung können Klagen am alten und am neuen Betriebssitz anhängig gemacht werden.
- 13.2. Das Produkthaftpflichtgesetz (PHG) ist nicht anwendbar; jedenfalls wird eine Haftung für andere als Personenschäden ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber Unternehmer ist. Im Übrigen ist österreichisches Recht anwendbar, das auch dem internationalen Kaufrecht vorgeht.
- 13.3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten insoweit nicht, als zwingende Bestimmungen des KSchG entgegenstehen. Teilnichtigkeit einzelner Bestimmungen (des Vertrags) berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen.
- 13.4. Mit der Überweisung der Anzahlung akzeptiert der Auftraggeber die oben genannten AGB's und bestätigt damit seinerseits den Vertragsabschluss

